



Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband  
Frau Renate Amstutz  
Monbijoustrasse 8  
3001 Bern

Bern, 10. März 2021

**Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben; Stellungnahme der Stadt Bern**

Sehr geehrter Frau Amstutz

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur titelerwähnten Vorlage. Er hat dazu folgende Bemerkungen und Anträge:

**1. Grundsätzliches**

Der Gemeinderat begrüsst es, dass der Bund sich mit dem EMBaG die gesetzlichen Grundlagen zur weiteren Digitalisierung seiner Verwaltungsabläufe geben will, und dass er zu diesem Zweck nationale elektronische Behördendienste einrichten will, die auch für die Nutzung durch die Kantone vorgesehen sind. Der Gemeinderat unterstützt das EMBaG.

Er bedauert es, dass das EMBaG nicht das digitale Primat als Grundsatz aller Verwaltungstätigkeiten des Bundes vorsieht. Der Grundsatz «digital first» wird nur Realität, wenn zukünftige Behördendienstleistungen grundsätzlich elektronisch angeboten werden und nur in begründeten Ausnahmefällen in anderer Weise. Die Zusammenarbeit der Behörden würde vereinfacht, wenn dieser Grundsatz zukünftig auf allen Staatsebenen gelten würde. Der Bundesrat ist daher aufzufordern, diesen Grundsatz auch im EMBaG zu verankern.

## 2. Anträge

### 2.1 Antrag zu Artikel 2 Absatz 2

Artikel 2 Absatz 2 ist wie folgt neu zu fassen:

- «<sup>2</sup> Die Artikel 12 bis 14 gelten auch für
- a. die ~~Verwaltungen der Kantone~~, und
  - b. die vom Bund oder von den Kantonen mit Verwaltungsaufgaben des Vollzugs von Bundesrecht betrauten Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung oder der kantonalen Verwaltung angehören.»

#### *Begründung*

In Buchstabe a ist die Formulierung «die Verwaltungen der Kantone» zu eng gefasst, denn sie lässt sich so verstehen, dass sie sich nur auf die Exekutivbehörden der Kantone bezieht, nicht aber auf die kantonalen Legislativen und Gerichte. Auch diese vollziehen aber teilweise Bundesrecht und sollten daher grundsätzlich dem Geltungsbereich des EMBaG unterstellt werden.

### 2.2 Antrag zu Artikel 12 Absatz 2

**In Artikel 12 Absatz 2 sind das Wort «wenn» und die Buchstaben a bis c am Ende zu streichen.**

#### *Begründung*

Die Buchstaben a bis c schränken die den Kantonen zugänglichen elektronischen Behördendienste des Bundes stark ein. Möglich ist damit nur eine Mitbenutzung bestehender Services des Bundes, soweit diese Mitbenutzung keinen Mehraufwand für den Bund verursacht. Dies greift zu kurz. Eine konsequente Digitalisierung der Abläufe der öffentlichen Verwaltung in der Schweiz auf allen Staatsebenen wird auch dedizierte, oft neue digitale Infrastrukturen voraussetzen, die von Anfang an auf eine landesweite Nutzung ausgerichtet sind und nicht nur auf die Bundesverwaltung.

Zwar kann der Bund, wie der erläuternde Bericht erwähnt, die Schaffung solcher dedizierter Services (wie z.B. die geplante Justizplattform gemäss dem Entwurf zum BEKJ) auch durch Spezialgesetze regeln. Dies ist aber ein zu langwieriges Verfahren. Daher sollte die Rechtsgrundlage für die Einführung genuin nationaler elektronischer Behördendienste mit dem EMBaG geschaffen werden.

### 2.3 Antrag zu Artikel 13

**Artikel 13 ist am Ende wie folgt anzupassen: «... Er [der Bundesrat] orientiert sich an national oder international anerkannten oder verbreiteten Standards.»**

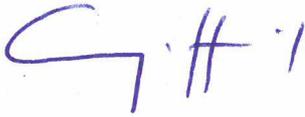
#### *Begründung*

Nach Möglichkeit sollte sich der Bundesrat an nationalen Standards orientieren, namentlich den eCH-Standards. Die öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die

E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz 2020, die der Bund und die Kantone abgeschlossen haben, regelt dies bereits.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für das Berücksichtigen seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. von Graffenried'.

Alec von Graffenried  
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Jürg Wichtermann'.

Dr. Jürg Wichtermann  
Stadtschreiber